



Merkblatt für Osterfeuer 2026 in der Stadt Porta Westfalica

Eine Genehmigung ist erforderlich!

Osterfeuer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica. Eine Genehmigung wird grundsätzlich **nur** erteilt, wenn Osterfeuer von größeren Organisationen, örtlichen Glaubensgemeinschaften oder Vereinen ausgerichtet werden, der Brauchtpflege dienen und als öffentliche Veranstaltung für jedermann zugänglich sind (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster, Az.: 2 B 727/04). Ein „privates Osterfeuer“, das von Gartenbesitzern im Kreis der Familie und/oder Bekannten bzw. Nachbarn durchgeführt werden soll, erfüllt die Kriterien des OVG Münster nicht.

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an oder in Naturdenkmälern ist das Feuermachen nach den Landschaftsplänen der Stadt Porta Westfalica verboten. Das Feuermachen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz ist ebenfalls verboten, wenn die Feuer zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können.

Wann darf ein Osterfeuer stattfinden?

Osterfeuer können entweder am Karsamstag, Ostersonntag oder -montag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18:00 Uhr entzündet werden und muss um 24:00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Anträge sind schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes mit genauen Angaben zu Ort und Zeitpunkt des beabsichtigten Entzündens des Osterfeuers beim Ordnungsamt einzureichen. Antragsvordrucke sind erhältlich bei der Ordnungsbehörde, Rathaus 1, Kempstraße 1, und im Internet (www.portawestfalica.de). Im Antrag müssen Name und Anschrift des Veranstalters und der für den Verbrennungsvorgang verantwortlichen Person (mit Handy-Nummer) angegeben werden.

Wer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich?

Für die Beaufsichtigung des Verbrennungsvorganges benennt der Veranstalter eine volljährige verantwortliche Person, die während des Osterfeuers über ein mobiles Telefon ständig erreichbar sein muss.

Was und wie darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich pflanzliche Abfälle wie Hecken- und Baumschnitt und Schlagabraum verwendet werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers kann trockenes Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind nicht erlaubt. Am Tage des Verbrennungsvorganges ist das Brennmaterial noch einmal umzuschichten. Durch Anbringung von Flatterbändern (Trassierband) oder Aufstellen von Vogelscheuchen ist der Nestbau und Brutbeginn von Vögeln zu verhindern. Die Feuerstelle darf eine Fläche von 6 m Durchmesser und die Aufschichtung des Brennmaterials eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.

Sicherheitsabstände!

Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Bundesautobahnen ist ein Sicherheitsabstand von 100 m vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von 50 m und 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch einzuhalten. In begründeten Einzelfällen und bei besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Brandwache) sind Abweichungen von den Sicherheitsabständen möglich.



Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz (z.B. erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, gegen das Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallgesetz (z.B. Verbrennen von Altreifen, Regalbrettern etc.) mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) ist eine Gestattung erforderlich, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden sollen. Sollte die Benutzung von Tongeräten beabsichtigt sein, ist es erforderlich, eine Ausnahmegenehmigung nach Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zu beantragen. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr.: 0571-791255.

Noch Fragen?

Weitere Informationen erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, Tel.: 0571-791251 // 0571-791250.